



## **Merkblatt über die Sozialhilfe**

### **A. Voraussetzungen und Umfang der Unterstützung**

#### **Anspruch auf Sozialhilfe**

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Schwyz legt die Aufgaben der Sozialhilfe in den Bereichen der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe fest. Die Sozialhilfe hat neben der Gewährleistung der materiellen Sicherheit auch den Auftrag, Beratung und persönliche Unterstützung zu leisten, mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung von Selbständigkeit.

Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe (§ 15 des Gesetzes über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 [SRSZ 380.100, ShG]).

#### **Zuständigkeit**

Zuständig für die persönliche und wirtschaftliche Hilfe jeder Art ist der Sozialdienst Ihrer Wohnsitzgemeinde.

#### **Praxistipps**

Falls Sie sich in einer Notlage befinden oder sich eine Notlage abzeichnet, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an den Sozialdienst bzw. an das Fürsorgesekretariat. Frühzeitiger Rat ist für eine wirksame Hilfe sehr wichtig!

Der Sozialdienst braucht alle Unterlagen, die Ihre Notlage belegen (siehe „Checkliste: Benötigte Unterlagen zum Gesuch um Sozialhilfe“). Suchen Sie vor dem Gespräch alle Papiere zusammen und bringen Sie diese mit. So kann Ihre Anspruchsberechtigung schneller geprüft werden.

#### **Was gehört zum anrechenbaren Einkommen bzw. zu den anrechenbaren Einkünften?**

- Verdienst und Nebenverdienst mit Familien-, Kinder-, Teuerungs-, Schicht- und Weihnachtzulagen einschliesslich Provisionen, Gratifikationen usw.
- Finanzielle Leistungen aller Art wie Prämienverbilligung der Krankenkasse, Alters-, Invaliden-, Hinterlassenenrenten sowie Taggelder wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Stipendien, Leistungen der Militärversicherung usw. (Versicherungspolizen und Versicherungsausweise jeder Art müssen Sie vorlegen).
- Einmalige oder regelmässige Zuwendungen von Privaten (z.B. Alimente, Elternbeiträge, Verwandtenunterstützung, Zahlungen aus Unterhaltsverpflichtung, freiwillige Zuwendungen usw.), Firmen, staatlichen oder privaten Wohltätigkeitsinstitutionen usw.
- Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinne aller Art usw.
- Genugtuungen ersetzen einen immateriellen Schaden und dienen nicht der materiellen Überlebenssicherung. Für sie gilt ein spezieller Vermögensfreibetrag. Schadenersatzleistungen hingegen werden in die Bedarfsrechnung einbezogen.

#### **Was gehört zum anrechenbaren Vermögen?**

- Bargeld, Bank- und Postcheckguthaben (auch ausländische), Aktien, Obligationen, einbringliche Forderungen usw.
- Wertgegenstände aller Art (wie Autos, Schmuck usw., selbst wenn nicht mehr neu).
- Liegenschaften (auch ausserhalb der Schweiz) sowie Wohn- und Nutzniessungsrechte daran usw.

#### **Was geschieht mit den Schulden und unbezahlten Rechnungen?**

Die Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich keine Schulden. Dennoch bitten wir Sie, uns Ihre Schulden und unbezahlten Rechnungen bekannt zu geben, damit die für Sie beste Lösung gefunden werden kann. Sprechen Sie unbedingt mit der zuständigen Sozialberaterin oder dem zuständigen Sozialberater darüber. Wir weisen Sie ausserdem darauf hin, dass die Unterstützungsleistungen weder abgetreten, verpfändet noch gepfändet werden dürfen.

### **Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Kapitel C.3.1. SKOS-Richtlinien)**

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst die folgenden Ausgabenpositionen: Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Bekleidung, Schuhe, Energieverbrauch (Elektrizität, Gas) ohne Wohnnebenkosten, laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente), Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa), Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post, Internet), Unterhaltung und Bildung (Serafe, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung), Körperpflege (Toilettenartikel, Coiffeur), Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial), auswärts eingenommene Speisen und Getränke, Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, Geschenke).

### **Wohnkosten / anrechenbarer Mietzins (Kapitel C.4.1. SKOS-Richtlinien)**

In der Regel können Mieten nur bis zur Höhe der von der Fürsorgebehörde erlassenen Mietzinslimite übernommen werden. In der Gemeinde Ingenbohl gelten die folgenden Mietzinslimiten (Miete inkl. Nebenkosten) \*:

Haushaltsgrösse	Maximale Miete
1 Person	CHF 1'400.00
2 Personen	CHF 1'700.00
3 Personen	CHF 1'800.00
4 Personen	CHF 2'000.00
5 Personen	CHF 2'000.00
6 Personen und generelles Maximum	CHF 2'100.00

\*Für Jugendliche und junge Erwachsene, Alleinerziehende sowie Besuchsrechtsausübende gelten spezielle Regelungen.

Hat jemand vor dem Sozialhilfebezug eine Wohnung, deren Miete die geltende Mietzinslimite überschreitet, so wird die höhere Miete grundsätzlich nur bis zum nächsten Kündigungstermin anerkannt. Danach muss eine günstigere Wohnung bezogen werden. Ansonsten kann der Mietzins auf die geltende Mietzinslimite gekürzt werden.

### **Medizinische Grundversorgung (Kapitel C.5. SKOS-Richtlinien)**

Die obligatorische Grundversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) stellt keine wirtschaftliche Sozialhilfe dar. Die Krankenkassenprämien werden während der Unterstützungszeit durch die Ausgleichskasse in Form der individuellen Prämienverbilligung (IPV) übernommen. Freiwillige Zusatzversicherungen werden in der Regel nicht übernommen. Arzt- und Spitalrechnungen sind dem Sozialdienst vorzulegen. Franchise- und Selbstbehaltrechnungen werden zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen, sofern die Erfüllbarkeit in die Unterstützungszeit fällt. Überhöhte Franchisen (höher als CHF 300.00) werden nur bis zum nächstmöglichen Änderungsdatum übernommen. Für Zahnbehandlungen und Brillen ist vor Beginn der Behandlung ein Kostenvoranschlag einzureichen und die Kostengutsprache der Behörde abzuwarten.

### **Situationsbedingte Leistungen**

Unter gewissen Voraussetzungen können zusätzlich zum Grundbedarf für den Lebensunterhalt sog. situationsbedingte Leistungen ausbezahlt werden. Situationsbedingte Leistungen berücksichtigen die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiären Lage von unterstützten Personen. Solche Leistungen sind vorgängig mit der Sozialberatung zu besprechen und es benötigt in jedem Fall eine Kostengutsprache durch die Sozialberatung oder Fürsorgebehörde. Ausgaben welche ohne eine solche Kostengutsprache im Voraus getätigt werden, können in der Regel rückwirkend nicht mehr zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

## **B. Rechte**

### **Hilfe zur Selbsthilfe**

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, Ihnen solche Hilfen anzubieten, die sie in den Stand versetzen, eine Notlage abzuwenden oder Ihre Situation selbständig zu verbessern bzw. zu stabilisieren.

### **Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, Schweigepflicht**

Sozialhilfeorgane dürfen die Entgegennahme eines Gesuchs um wirtschaftliche Hilfe nicht ausdrücklich ablehnen oder die Entscheidung über ein Gesuch um wirtschaftliche Hilfe stillschweigend unterlassen. Sie

dürfen die Behandlung eines Gesuchs auch nicht über Gebühr verzögern. Mitglieder der Sozialhilfeorgane und Personen, die in den Sozialdiensten tätig sind, sind an die Schweigepflicht gebunden (§ 5 ShG) und unterstehen dem Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

### **Rechts- und Handlungsfähigkeit**

Die Tatsache, dass Sie Sozialhilfe beziehen, schränkt ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein. Sie können insbesondere nach wie vor Verträge abschliessen, ein Testament abfassen oder Prozesse führen. Die Unterstützung hat keine Auswirkung auf die Ausübung der elterlichen Sorge. Sozialhilfeorgane dürfen nur dann im Namen der unterstützten Person Rechte und Pflichten begründen, wenn sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind (bspw. Geltendmachung von Verwandtenunterstützung).

### **Rechtliches Gehör und Akteneinsicht**

Sie haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, das Recht auf Prüfung des Antrages und auf Begründung des Entscheides sowie das Recht, sich im Verfahren anwaltlich vertreten zu lassen.

### **Schriftlich begründete Verfügung**

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, Verfügungen, die ein Gesuch nicht vollumfänglich gutheissen, sowie belastende Verfügungen schriftlich zu begründen. Die Begründung muss so umfassend sein, dass die Sie in der Lage sind, die Tragweite der Verfügung zu beurteilen und diese allenfalls in voller Kenntnis der Umstände bei der Rechtsmittelinstanz anzufechten. In der Verfügung müssen die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Sozialhilfeorgane leiten lassen und auf welche Grundlagen sie sich stützen.

### **Rechtsmittel**

Sind Sie mit einem Entscheid der Fürsorgebehörde nicht einverstanden, können Sie beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz, eine Beschwerde einreichen. Die Beschwerde ist in schriftlicher Form und mit einer kurzen Begründung einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

## **C. Pflichten**

### **Auskunftspflicht**

Die Fürsorgebehörde Ihrer Gemeinde ist von Amtes wegen verpflichtet, den Sachverhalt sowie Ihre finanziellen Verhältnisse abzuklären und entscheidet dann über Art und Ausmass der Hilfe. (vgl. § 18 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974; SRSZ 234.110, VRP).

Wenn Sie Sozialhilfe beantragen, sind Sie verpflichtet, wahrheitsgetreu und vollständig über Ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Zu diesem Zweck haben Sie sowie Ihr Ehegatte/Ihre Ehegattin, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner das Unterstützungsgesuch und die geforderten Unterlagen zur Überprüfung des Gesuchs schriftlich einzureichen. (vgl. § 19 VRP sowie § 10 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe vom 30. Oktober 1984, SRSZ 380.111, ShV).

### **Mitwirkungspflicht**

Sie sind verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken und alle Veränderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen unverzüglich zu melden (Kapitel A.4.1. SKOS-Richtlinien)

### **Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit**

Wer Sozialhilfe bezieht, hat nach eigenen Kräften zur Verminderung und Behebung der Bedürftigkeit beizutragen. Der Minderung der Bedürftigkeit dienen namentlich: Die Suche und Aufnahme einer zumutbaren Erwerbstätigkeit; ein Beitrag zur beruflichen und sozialen Integration; die Geltendmachung von Drittansprüchen und die Senkung von überhöhten Fixkosten. (Kapitel A.4.1. SKOS-Richtlinien)

### **Verwandtenunterstützungspflicht (§ 24 und § 26 ShG)**

Die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungspflichten nach Art. 328 f. ZGB gehen der wirtschaftlichen Hilfe vor. Sie sind nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geltend zu machen.

### **Rückerstattungspflicht (§ 25 ShG)**

Wer wirtschaftliche Hilfe in Anspruch genommen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, wenn er durch unwahre Angaben Leistungen erwirkt wurde, oder wenn er finanziell in besonders günstige Verhältnisse gelangt ist. Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf die Leistungen, die der Hilfsempfänger für sich selbst, seinen Ehegatten, eingetragene Partnerin/Partner während der Ehe und seine Kinder während ihrer

Unmündigkeit erhalten hat. Gegenüber Erben von Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, erstreckt sich die Rückerstattungspflicht höchstens auf die empfangene Erbschaft unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades und der persönlichen Beziehungen zum Erblasser. Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer ordentlichen Ausbildung genossen hat, muss der Empfänger nicht zurückerstatten. Der Rückerstattungsanspruch ist unverzinslich und erlischt nach 20 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten bezogenen Hilfe an gerechnet.

Wirtschaftliche Hilfe, die als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung oder eines Dritten (z.B. IV-Leistungen) gewährt worden ist und für die rückwirkend Nachzahlungen entrichtet werden, ist zurückzuerstatten. Das Vorschuss leistende Gemeinwesen kann bei der Versicherung oder beim Dritten die direkte Auszahlung der Nachzahlung im Umfang der geleisteten Vorschüsse verlangen.

### **Kürzung oder Einstellung der Sozialhilfe**

Sozialhilfeleistungen können gekürzt oder ganz eingestellt werden, wenn z.B. unrechtmässiger Leistungsbezug, grobe Pflichtverletzungen, Verletzung der Subsidiarität oder Rechtsmissbrauch vorliegen (§ 26a ShG). Solche Kürzungen bzw. Einstellungen müssen in Form einer beschwerdefähigen Verfügung schriftlich eröffnet und begründet werden. Vorgängig muss Ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich zum Sachverhalt zu äussern (sog. rechtliches Gehör).

### **Strafbestimmungen**

Wer aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Sozialhilfe unrechtmässig erwirkt, macht sich des unrechtmässigen Bezugs von Sozialhilfe strafbar (§ 37 ShG und/oder Art. 146 StGB Betrug und/oder Art. 148a StGB unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe). Bei qualitativem Betrug oder Erschleichung von unrechtmässiger Sozialhilfe droht zudem die obligatorische Landesverweisung nach Art. 66a Abs. 1 Bst. e StGB mit einem Einreiseverbot von 5 bis 15 Jahren.

### **Meldung Amt für Migration**

Der Sozialdienst ist verpflichtet, sozialhilfebeziehende Personen mit Ausweisen B und C dem Amt für Migration zu melden. Der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe kann Auswirkungen auf Ihre Aufenthaltsbewilligung haben. Eine Rückstufung, keine Verlängerung oder ein Widerruf der Aufenthaltsbewilligung liegen in der Kompetenz des Amtes für Migration des Kantons Schwyz.

### **D. Bescheinigung / Erklärung**

Ich, \* Sozialdienst Brunnen, bestätige hiermit, dass mir dieses Merkblatt erklärt wurde, dass ich dieses zudem gelesen und verstanden habe. Ich nehme weiter zur Kenntnis, dass dieses Merkblatt lediglich als Wegleitung in Bezug auf die in der Sozialhilfe geltenden Rechte und Pflichten sowie die leitenden Grundsätze der wirtschaftlichen Sozialhilfe dient und ich aus diesem Merkblatt keine direkten Ansprüche bzw. Leistungen der Sozialhilfe ableiten kann. Diesbezüglich wurde ich auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons Schwyz sowie auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe hingewiesen. Im konkreten Fall ist deshalb immer Rücksprache mit den Sozialhilfeorganen zu halten (Fürsorgesekretariat, Sozialberatung).

.....  
Ort / Datum

.....  
Unterschrift

.....  
Ort / Datum

.....  
Unterschrift Ehegatte, eingetragene Partnerin/Partner